

Allgemeine Geschäftsbedingungen für VGG-Verkehrsmittelwerbung

1. Geltung

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen für die Verkehrsmittelwerbung gelten für sämtliche Werbemöglichkeiten in und an Verkehrsmitteln (Busse) der VGG mbH.

2. Auftragsnahme

Der Vertrag kommt nur mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die VGG zustande. Die Preise beinhalten ausschließlich die Anmietung der jeweiligen Werbefläche (Außenfläche der Fahrzeuge, TFT-Monitor, Rückseite des Maxx-Tickets bzw. der Fahrkarten) im vereinbarten Zeitraum. Mündliche (Zusatz-)Vereinbarungen können nicht getroffen werden. Änderungen finden nur schriftlich statt.

3. Rechte und Pflichten der VGG

Die VGG stellt die Werbeflächen auf bzw. in den Fahrzeugen innerhalb der vereinbarten Laufzeit zur Verfügung, um die Werbung in dem vertraglich vereinbarten Großraum zu verbreiten. Ein Anspruch auf die Werbeplatzierung an einem bestimmten Fahrzeug, bzw. der zielgerichteten Werbung auf einer bestimmten Strecke, Linie oder in einer Kommune besteht nicht.

3.1. Die VGG behält sich vor, Werbung aus polizeilichen oder betriebstechnischen Gründen zu ändern. Hieraus entsteht kein Ersatzanspruch für den Auftraggeber.

3.2. Die Verkehrsmittel der VGG mbH können unter anderem wegen Werkstattfahrten und Routineüberprüfungen immer wieder kurzzeitig vom Betrieb ausscheiden. Solche Unterbrechungen sind in unserer Preispolitik eingerechnet. Ein Anspruch auf Vergütungsminderung besteht hier nicht.

3.3. Ebenso besteht im Falle höherer Gewalt (Betriebeinschränkungen, Betriebsunterbrechungen, Streiks, behördliche Anordnung etc.) oder einer behördlichen Anordnung kein Ersatzanspruch. Erst ab einer ununterbrochenen Ausfalldauer der Werbefläche von 30 Kalendertagen erhält der Kunde eine Gutschrift für die Ausfallzeit.

3.4. Dauert die Unterbrechung der Werbungsaktion länger als drei Monate oder ist kein Wiedereinsatz des betreffenden Fahrzeuges abzusehen (z.B. im Falle eines Totalausfalls) sind beide Seiten berechtigt den Vertrag ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen. In diesem Fall wird die gesamte Ausfallzeit gutgeschrieben.

4. Pflichten des Kunden

4.1. Der Kunde stellt eine Werbevorlage zur Verfügung. Die anfallenden Kosten für Agenturleistungen sowie die Kosten für Druck, Anbringung und Entfernung der Werbung von den Fahrzeugen sind nicht enthalten. Für die Umsetzung der Außenwerbung vermitteln wir Sie gerne unseren kooperierenden Werbedienstleistern weiter.

4.2. Der Kunde ist verpflichtet die Werbebeschriftung in Stand zu halten. Bei Beschädigung der Werbung ist die VGG mbH dazu berechtigt, nach Rücksprache mit dem Kunden, die zur Ausbesserung erforderlichen Maßnahmen auf Rechnung des Kunden zu veranlassen.

4.3. Wird ein Fahrzeug noch vor Vertragslaufzeit aus dem Verkehr gezogen tritt entweder 3.4 in Kraft oder die VGG mbH bemüht sich nach Rücksprache darum, die Werbung auf ein Ersatzfahrzeug zu übertragen. Die Kosten trägt der Kunde; findet der Fahrzeugwechsel jedoch innerhalb der ersten zwei Vertragsjahre statt, beteiligt sich die VGG mbH an den entstehenden Kosten. Die Kosten werden auf 24 Kalendermonate umgelegt, wobei die VGG mbH in diesem Fall den Anteil der Monate in denen noch keine Werbeleistung erbracht wurde übernimmt.

5. Inhalt der Werbung

5.1. Die VGG ist sich Ihrer Verantwortung, die sie im Schüler- und Jedermannverkehr trägt, bewusst und behält sich dementsprechend vor Werbemotiven und Botschaften, die nicht mit ihrer Firmenphilosophie vereinbar sind, zu widersprechen. Werbung für Tabakwaren und alkoholhaltige Getränke sind ausnahmslos ausgeschlossen.

5.2. Auch der Kunde sichert zu, dass die Werbung nicht gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstößt, bzw. die Rechte Dritter verletzt.

5.3. Der Kunde garantiert, dass er Inhaber der Rechte an der Werbung ist bzw. ihm die entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt wurde.

5.4. Verstößt der Kunde gegen einen der unter Ziffer 5 genannten Punkte kommt er selbst für evtl. entstehende Schadensersatzansprüche auf. In diesem Fall ist die VGG mbH von Ihrer Leistungsverpflichtung befreit und dazu berechtigt die Werbung von allen Werbemitteln zu entfernen. Der Kunde selbst hat in diesem Fall keine Ersatzansprüche.

6. Beseitigung der Werbebeschriftung

6.1. Rechtzeitig zum Auslaufen der Vertragslaufzeit muss von den Fahrzeugen die Werbebeschriftung beseitigt werden. Der Kunde übernimmt die hierbei anfallenden Kosten.

6.2. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Entfernung der Werbebeschriftung rechtzeitig und ordnungsgemäß verläuft. Anderenfalls ist die VGG mbH dazu berechtigt die Entfernung selbst vorzunehmen und dem Kunden in Rechnung zu stellen.

7. Zahlungsbedingungen und Vergütung

7.1. Die Vergütung richtet sich nach der Preisliste der VGG mbH in dieser Broschüre.

7.2. Der Kunde ist dazu verpflichtet die Vergütung im Voraus und ohne jeden Abzug zu leisten.

7.3. Die zahlungspflichtige Laufzeit des Vertrags beginnt mit dem Tage der Erstschaltung der Werbung.

7.4. Verschlechtern sich nach Vertragsabschluss die Vermögensverhältnisse des Kunden erheblich oder ist der Kunde mit den Zahlungsleistungen im Verzug, ist die VGG mbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8. Schlussbestimmung

8.1. Es gilt deutsches Recht. Zahlungsort, Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Firmensitz der VGG mbH.